

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



14. Jahrgang

05. Juli 2005

Nr.: 28

Seite 1

Inhalt	Seite
1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Salvador-Allende-Straße	3
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 28.06.2005	8
4. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 28.06.2005	9
5. Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	10

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 5 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 erhält folgende Fassung:

3. Ortsteil Genshagen

- Ludwigsfelder Straße 10
- Zur Waldwiese / Ecke Zum Storchenhorst
- Links neben Genshagener Dorfstraße Haus Nr. 34
- Teltower Weg gegenüber Haus Nr. 13
- Genshagener Dorfstraße neben Haus Nr. 9

4. Ortsteil Wietstock

- Wietstocker Dorfstraße 1
- Märkisch Wilmersdorfer Weg – links neben Haus Nr. 1a

6. Ortsteil Kerzendorf

- Bushaltestelle Kerzendorfer Straße
- Gemeindehaus Kerzendorfer Straße 21

7. Ortsteil Siethen

- Links neben Gemeindehaus Trebbiner Chaussee 5
- Bushaltestelle Siethen Seestücke

8. Ortsteil Gröben

- Spritzenturm Ahrensdorfer Weg
- Gröbener Dorfstraße am Gutshaus Nr. 34
- Wohnpark Gröben am See gegenüber Weidenhof Haus Nr. 1

10. Ortsteil Schiaß

- Am Schiaßer See gegenüber Haus Nr. 16

11. Ortsteil Mietgendorf

- Mietgendorfer Ring rechts neben Haus Nr. 3

12. Ortsteil Ahrensdorf

- Alte Potsdamer Straße Haus Nr. 18
- An der Feuerwache 1
- Hauptstraße links neben Haus Nr. 7
- Hauptstraße 35a

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 04.07.2005

i. V.
gez. Frank Gerhard
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 04.07.2005

i. V.
gez. Frank Gerhard
Erster Beigeordneter

Einzelatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Salvador-Allende-Straße

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannten Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 sind:

- a) die Erneuerung/Verbesserung des Gehweges, der Stellplätze, der Straßenbeleuchtung, des Grüns und der Busspur in der Salvador-Allende-Straße.
- b) die Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahn, der Entwässerung, des Gehweges, der Stellplätze, des Grüns und der Straßenbeleuchtung in der Salvador-Allende-Straße, Stichstraße zum Märkischen Kinderdorf.

§ 2 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 3**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 4

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
 - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 Abs. 2 a) beträgt 1,2892681 Euro je m².
- (2) Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 Abs. 2 b) beträgt 1,271281 Euro je m².

§ 6**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

§ 7**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Ludwigsfelde, 04.07.2005

i. V.
gez. Frank Gerhard
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 04.07.2005

i. V.
gez. Frank Gerhard
Erster Beigeordneter

Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.06.2005

Beschluss Nr. 1.235.24/237.05

Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002 für eine zweckbefristete Einstellung

Der Beschluss Nr. 1.000.56/568.02 vom 19.11.2002 zur Einstellungssperre wird zum Zweck der befristeten Einstellung einer/eines Musikschullehrerin/Musikschullehrers als Mutterschutz- und Elternzeitvertreter/in aufgehoben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.240.24/236.05

Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.090.12/124.04 vom 05.10.2004 zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Der Beschluss Nr. 1.090.12/124.04 vom 05.10.2004 zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamte wird mit Wirkung vom 01.07.2005 aufgehoben.

Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten der Stadt Ludwigsfelde wird zeitgleich eingestellt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.207.24/242.05**Bauvorhaben Ludwigsfelde, Teilbereich Dachsweg / Jägerstraße Straßenbau - und Regenentwässerung****- Abwägungsprotokoll****- Feststellung der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage**

1. Die während der öffentlichen Auslegung der Ausführungsunterlagen zum Bauvorhaben Ludwigsfelde, Teilbereich Dachsweg / Jägerstraße – Straßenbau und Regenentwässerung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit wurden gemäß der vorliegenden Zusammenstellung (Abwägungsprotokoll) mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) ganz oder teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von/vom:

- Nr. 2 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 4 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege
- Nr. 5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
- Nr. 9 e.dis Energie Nord AG, Regionalzentrum Teltow
- Nr. 15 Wasser- und Bodenverband „Nuthe“
- Nr. 17 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBZAV)
- Nr. 20 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH, Sitz Luckenwalde
- Nr. 21 Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
- Nr. 22 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus
- Nr. 24 EMB Erdgas Mark Brandenburg
- Nr. 26 Kreisverwaltung Teltow-Fläming
- Nr. 27 Liegenschafts- und Bauamt Frankfurt (Oder)
- Nr. 28 Landesumweltamt Brandenburg
- Nr. 30 Bürger 2

b) nicht berücksichtigt:

- Nr. 29 Bürger 1

2. Das dargelegte Abwägungsergebnis wird im einzelnen und in seiner Gesamtheit bestätigt.
3. Die Öffentlichkeit und die Behörden, die Anregungen geäußert haben, sind von dem Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die Erschließungsanlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 Bau GB.
5. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
6. Die Rechtmäßigkeit der Erschließungsanlage ist somit gegeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse**der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.06.2005****Beschluss Nr. 1.229.24/238.05****Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerachforderungen sowie der Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 1996**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerachforderungen für das Jahr 1996 in Höhe von 32.518,16 € sowie der Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 1996 in Höhe von 3.414,41 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.233.24/239.05**Stundung der Gewerbesteuernachzahlungen und der Gewerbesteuerzinsen für die Jahre 1997 und 1998**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Stundung mit Ratenzahlung der Gewerbesteuernachzahlungen für das Jahr 1997 in Höhe von 5.745,85 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 4.795,00 € und für das Jahr 1998 in Höhe von 12.060,75 € und zuzüglich Zinsen in Höhe von 3.544,00 €.

Die Stundungsdauer beträgt 8 Monate. Die monatliche Ratenzahlung beginnt am 15.06.05 und endet am 15.12.05, die Raten betragen 4.000,00 €, die Abschlussrate beträgt 2.145,60 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (TU) Volker Buschmeyer gibt das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen wie folgt bekannt:**Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung* von Flurstücksgrenzen**

Die Grenzen des Flurstücks 241/4 in der Gemarkung Wietstock, Flur 2 Eigentümer: **Helene Lehmann** sind vermessen worden.

Gemäß § 20, Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. 1/98 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S.130) werden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen* den Beteiligten, die am Grenztermin vom 16. Okt. 2004 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei **Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Buschmeyer, August-Bebel-Platz 4, 14532 Kleinmachnow** in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Aug. 2005

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei **Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Buschmeyer, August-Bebel-Platz 4, 14532 Kleinmachnow** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei **Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Buschmeyer, August-Bebel-Platz 4, 14532 Kleinmachnow** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.